



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2010

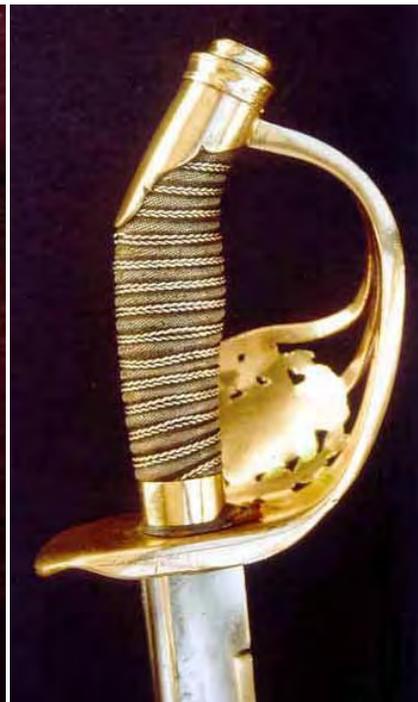


Das Großherzoglich Sächsische Seitengewehr für Fußgendarmen

Klinge: Es ist die vom Seitengewehr für Fahnenträger her hinreichend bekannte Stechrücken Klinge. Wichtigste Abweichung von dieser ist aber hier die Pfeilhöhe der sachsen-weimarischen Ausführung. Dies bedeutet, daß es sich um eine im Gegensatz zum S.f.F. leicht gekrümmte Klinge handelt. Auf der äußeren Fehlschärfe befindet sich der Herstellerstempel: WEYERSBERG, KIRSCHBAUM & Co / SOLINGEN. Die Abnahmestempel auf dem Klingenträger entsprechen denen anderer preussischer Blankwaffen: W unter Königskrone für König Wilhelm II. von Preußen, darunter 05 für das Jahr 1905 und ein gekrönter gotischer Buchstabe als personenbezogener Stempel des für die Revision zuständigen Beamten-

Gefäß: Grifftring, Griffkappe und Knaufschraube entsprechend dem preussischen Seitengewehr für Fahnenträger. Griffstück mit Fischhaut und (der von den Kammerwaffen der Portepée-Unteroffiziere her bekannten) Oberwicklung aus zwei gedrehten Silberdrähten. Das Griffemblem besteht aus einem verschnörkelten WE für "Wilhelm Ernst". Das Emblem entspricht dem der Schulterklappe. Der Korb hat eher die nach außen ragende Form der S.f.F. der Ostasiatischen Besatzungsbrigade als die der normalen Fußgendarmen Seitengewehre. Statt des Adlers befindet sich darin der sächsische Wappenschild mit der Herzogs-, bzw. in diesem Fall der Großherzogskrone darüber, umrahmt von Eichen- und Lorbeerblättern. Das Stichblatt ist, wie bei den Seitengewehren der Fußgendarmen üblich, innen nur gering abgebogen. Auf dieser Seite ist die Waffennummer eingeschlagen. Die einzelnen, aus Tombak gefertigten Gefäßteile tragen kleine gekrönte Buchstaben als Abnahmezeichen. Bei den beiden bekannten Seitengewehren ist die Fingerschleife nur noch als Fragment vorhanden. Es kann deshalb keine genauere Aussage getroffen werden, als lediglich die, daß sie mit grünen Durchzügen versehen war.

Scheide: Lederscheide mit Mund- und Ortblech aus Tombak, entspricht bis auf die durch die Krümmung der Klinge bedingte Form derjenigen der S.f.F.



Seitengewehre der Fußgendarmen von Preussen und Sachsen-Weimar.



Die Seitengewehre der Fußgendarmen von Sachsen-Weimar, Preußen und Elsaß-Lothringen und preussischen Fahnen-trägerseitengewehr. Deutlich sichtbar das nur gering nach unten gezogene Stichblatt der Gendarmerie-Seitenwaffen im Gegensatz zum Seitengewehr für Fahnen-träger



Das Seitengewehr ist auf Grund des Wappens im Korb Sachsen zuzuordnen. Die nähere Zuweisung ermöglicht das Griffemblem: WE für Wilhelm Ernst, seit 1901 regierender Fürst des Großherzogtums Sachsen (Weimar-Eisenach). Einige wenige, wenngleich interessante Anhaltspunkte finden sich im Nachlaß von Herbert Knötel (dem Jüngeren). Mit freundlicher Genehmigung des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt können zwei dieser Zeichnungen hier wiedergegeben werden.

In seinen Unterlagen über die Gendarmerie ist unter "Großherzogtum Sachsen" die Zeichnung einer Schulterklappe mit einem Monogramm wie das Griffemblems des Gendarmerie-Seitengewehrs zu sehen. Der dort wiedergegebene Säbel ist der in Sachsen-Weimar bis 1905 geführte preussische Füsilier-Offizier-Säbel. Ergänzt wird diese Zeichnung noch durch die handschriftliche Bemerkung: vor und während des Weltkrieges "Fahnenträgersäbel".



Die 2 Knötel-Zeichnungen. Der Fußgendarms rechts auf dem Bild noch mit dem alten Monogramm auf der Schulterklappe.

Gegen eine Verwendung als Seitengewehr für Fahnenträger sprechen die gekrümmte Klinge und das für das preussische "Seitengewehr für Fußgendarmen" typische, nur wenig nach unten gezogene innere Stichblatt.

Gendarmerie.

Das durch Höchste Verordnung vom 1. Dezember 1847 (Regbl. S. 229 ff.) errichtete Gendarmeriecorps hat zum Hauptzweck die Unterstützung der Behörden bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, vornehmlich auch die Verhütung und leichtere Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen, steht unter der Oberleitung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, und ist zusammengesetzt aus dem Chef der Gendarmerie, 5 berittenen Oberwachtmeistern, 12 berittenen Gendarmen und 52 Fußgendarmen, sowie 1 Wachtmeister und 6 Ordonnanzgendarmen, welche als reitende Ordonnanzen zum Dienst für den Großherzoglichen Hof verwendet werden. Die nächste Kontrolle über die Diensttätigkeit und das Betragen der Gendarmen, die Aufsicht über das Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Remontewesen, sowie die innere Zucht und Ordnung überhaupt wird durch den Chef der Gendarmerie, welcher dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, als Referent zugewiesen ist, und durch die Oberwachtmeister ausgeübt. Den Oberwachtmeistern und den Gendarmen liegt neben der Erreichung des Hauptzwecks des Corps vorzüglich noch die Aufsicht über die Befolgung polizeilicher Verordnungen und Gesetze, ingleichen die Anzeige von Gesetzwidrigkeiten ob. Das ganze Gebiet des Großherzogtums ist in Gendarmeriebezirke eingeteilt, innerhalb deren je ein Gendarm diese Obliegenheit, ebenso wie die Organe der Ortspolizeibehörden, zu erfüllen hat. Mit Vorbehalt nachheriger Beschwerdeführung hat jedermann den Aufforderungen und Anordnungen, selbst den Arrestankündigungen der in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Gendarmen Folge zu leisten. Die letzteren sind auch berechtigt, sich nötigenfalls ihrer Waffen zu bedienen, um ihren Anordnungen und in diesen dem Gesetze Folge zu verschaffen. Dagegen haben die Gendarmen nicht nur die Befehle ihrer Dienstvorgesetzten, sondern auch die Anweisungen und Aufträge der Landespolizeibehörden, der Staatsanwaltschaft und der Justizbehörden zu befolgen, die Gemeindevorstände auf deren Ersuchen bei Handhabung der Ortspolizei tunlichst zu unterstützen, auch Privatpersonen in dringenden Fällen die nachgesuchte Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände sind verbunden, den Gendarmen alle Nachweisungen und Mitteilungen zu geben, durch welche die Erfüllung ihrer Obliegenheiten erleichtert werden kann, wie denn auch alle Großherzoglichen Behörden ihnen die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe auf Ansuchen zu leisten verpflichtet sind. — Nach einem getroffenen Übereinkommen mit den betreffenden Staatsregierungen wird in den Erklaven Jilzbach und Thürnitz der Gendarmeriedienst von den Herzoglich Weimungischen und bezüglich Fürstlich Reußischen Gendarmen gehandhabt.

Chef: Geh. Oberregierungsrat Dr. Johannes Schmid-Burgk.

Bureaugendarm: Gustav Beyer, Gendarmerie-Wachtmeister

☐☐s (PrKrM. PrLwD2).

Geschäftsräume: im Fürstenhause, Fürstenplatz Nr. 2.

I. Verwaltungsbezirk.

Gendarmerie-Oberwachtmeister: Louis Kanold in Weimar ☐s ☐☐g (PrLwD2. KSächsA5). 2 berittene Gendarmen, 14 Fußgendarmen. 1 Wachtmeister: Friedrich Müller ☐s ☐☐g (PrRAM. KSächsA5) und 6 Ordonnanzgendarmen in Weimar.

Gendarmeriestationen: Weimar-Nobra, Weimar-Mellingen, Weimar-Tiefurt, Magdala, Blankenhain, Berka an der Ilm, Tonndorf, Stadtranda, Kranichfeld W. A., Ilmenau I, Ilmenau II, Großrudstedt, Schloßvippach, Berlstedt, Bieselbach, Stotternheim.

II. Verwaltungsbezirk.

Gendarmerie-Oberwachtmeister: Heinrich Bindel in Apolda ☐☐s. 2 berittene Gendarmen, 14 Fußgendarmen.

Gendarmeriestationen: Apolda I, Apolda II, Apolda III, Bad-Sulza, Dornburg, Jena I, Jena II, Großschwabhausen, Bürgel, Frauenpriesnitz, Buttstädt, Buttstedt, Großneuhausen, Allstedt, Hengendorf, dtz. provisorische Gendarmeriestation: Oldisleben.

III. Verwaltungsbezirk.

Gendarmerie-Oberwachtmeister: Gustav Schmidt in Eisenach
Ⓢ sm Schw $\boxed{\text{CA}}$ g $\text{\textcircled{W}}$ (MecklMVK2. PrEK2. PrRAM. PrKrM.
PrAE). 2 berittene Gendarmen, 8 Fußgendarmen.

Gendarmeriestationen: Eisenach I, Eisenach II, Eisenach III,
Kreuzburg, Mühla, Ruhla, Lauchröden, Gerstungen, Berka an der Werra,
Marktuhl.

IV. Verwaltungsbezirk.

Gendarmerie-Oberwachtmeister: Martin Muder in Derm-
bach $\boxed{\text{CA}}$ g (PrRAM). 3 berittene Gendarmen, 6 Fußgendarmen.

Gendarmeriestationen: Dermbach, Kaltenordheim, Dstheim vor
der Rhön, Frankenheim, Bacha, Stadtlengsfeld, Geisa I, Geisa II,
Tiefenort.

V. Verwaltungsbezirk.

Gendarmerie-Oberwachtmeister: Berthold Lubitz in Neustadt
an der Orla $\boxed{\text{CA}}$ g (PrAE). 3 berittene Gendarmen, 9 Fuß-
gendarmen.

Gendarmeriestationen: Neustadt an der Orla, Oppurg, Dreba,
Auma, Moszbach bei Auma, Staitz, Triptis, Weida I, Weida II, Groß-
ebersdorf, Münchenbernsdorf, Berga an der Elster, Teichwolframsdorf.

(Die Station Moszbach wird dzt. von dem berittenen Gendarmeriewachtmeister
in Dreba mit verwaltet.)

Gendarmen.

Bemerkung: Ber. G.=W. bedeutet berittener Gendarmeriewachtmeister,
F.=G.=W. Fußgendarmewachtmeister, Ber. G. berittener Gendarm, F.=G. Fußgendarm,
D.=G. Ordnungsgendarm.

Abrecht, D.=G.

Bandelin, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Bergmann, F.=G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g.

Bettin, F.=G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g $\text{\textcircled{W}}$.

Biebighäuser, Ber. G. (PrDA3).

Vittorf, F.=G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g.

Bleckert, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Brehme, D.=G. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Bremeier, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Büttner, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Buhler, Ber. G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g.

Dennstedt, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g

(PrDA3. PrLwD3).

Dittmar, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s

(NiedOrN6^b).

Ebeling, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g

(PrLwD2).

Frießner, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s

(PrDA3).

Gläser, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Glein, F.=G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g.

Göß, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Gottschalg, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Grau, F.=G.=W. (PrDA3).

Grobatscheck, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Grube, Ber. G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s

(PrDA3).

Hebestreit, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Heerwart, Ber. G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Heidelmann, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g.

Hillmann, F.=G. $\boxed{\text{WE}}$ e.

(RettM).

Hoffmann, F.=G. $\boxed{\text{WE}}$ e.

Hofmann, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Holland=Cunz, D.=G. $\boxed{\text{WE}}$ g

(PrKrM).

Kehr, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ s.

Kesler, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g

(SchwarzbEhrK5^b).

Killat, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ g

(PrDA3).

Kirchhof, F.=G. $\boxed{\text{WE}}$ e.

Klopffleisch, F.=G.

Knoll, F.=G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ e.

Köhler, Ber. G.=W. $\boxed{\text{WE}}$ e.

Kopf, F.=G. (PrDA3).

Krause, F.=G.=W. $\boxed{\text{CA}}$ g

(PrLwD2. PrKrM).

Krauffer, F.=G.=W. W E s.	Sell, F.=G.=W. W E s (PrDA3).
Küfner, F.=G.=W. W E s (PrLwD2).	Schneider I, Ber. G.=W. W E g Ⓢ (NiedOrN6 ^b).
Kunze, F.=G.=W. W E g.	Schneider II, Ber. G.=W. W E g.
Langenhagen, Ber. G.=W. W E e.	Schödel, F.=G. W E e.
Licht, F.=G.=W. W E e.	Schwarz, Ber. G.=W. W E s (PrDA3).
Liebelt, Ber. G.=W. W E s.	Spiegel, D.=G.
Mäder, F.=G.=W. W E g.	Stiehler, F.=G.=W. W E g.
Müller I, F.=G.=W. Ⓢ mSchw W E g Ⓢ.	Straube, F.=G.=W. W E g.
Müller II, F.=G.=W. W E s.	Striebe, F.=G.=W. W E g.
Otto, F.=G.=W. W E g.	Teichmann, F.=G.=W. W E s (KSächsDA3).
Peter, Ber. G.=W. W E s (NiedOrN6 ^b).	Thiel, Ber. G.=W. W E s (PrDA3).
Peters, D.=G. (PrDA3).	Unrein, F.=G.=W. W E g.
Preuß, D.=G.	Vogelgefang, F.=G.=W. Ⓢ s mSchw W E g Ⓢ.
Röll, F.=G.=W. W E e.	Würzig, F.=G. W E g.
Sauer, F.=G.=W. W E g (PrKrM. PrLwD2).	Zidler, F.=G.=W. W E g.
	Zorn, F.=G.=W. W E g.

Die Form des Stichblattes ist auch das maßgebliche Kriterium, ob ein solches Seitengewehr tatsächlich einem Fahnenträger oder einem Landgendarmen zuzuordnen ist.

Gegen ein Fahnenträgerseitengewehr spricht weiterhin die auf beiden Waffen vorhandene Waffennummer 11 bzw. 17.

Ein solches Seitengewehr unterlag, bedingt durch die Militärkonvention, der preussischen "Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen" (H.St.V.), in diesem Zeitraum derjenigen von 1901. Die einzige großherzoglich sächsische Formation, die nun ein solches aus dem Militärärar stammendes Stück führen konnte, ist zwangsläufig das Großherzoglich Sächsische Gendarmerie-Korps. Für diese These sprechen auch die hohen Waffennummern. Nach dem Etat der Gendarmerie kann von einem ehemaligen Bestand von ca. 70-80 Seitengewehren ausgegangen werden. Näheres findet sich in den jeweiligen Staatshandbüchern des Großherzogtums Sachsen.

Auffallend bei dem Seitengewehr mit der Waffennummer 17 ist das Fehlen von Abnahmestempeln auf den Scheidenbeschlägen. Auch ist die Waffennummer auf Gefäß und Mundblech mit unterschiedlichen Zahlentypen gestempelt. Ein Verputzen der Stempel scheidet wegen des Zustandes der Scheide aus. Es wäre also möglich, daß

das Seitengewehr ursprünglich in einer mit Ringöse an Mundblech und Mittelblech versehenen Scheide ausgegeben wurde. In einer solchen Scheide war bekanntlich auch das Seitengewehr der preussischen Fußgendarmen in der Anfangszeit versorgt. In Anbetracht der Schutzmann- oder Füsilier-Offizier-Säbel würde dies auch die Krümmung der Klinge erklären. Eine solche Scheide wäre dann gegen eine solche, mit Tragehaken versehenen ausgetauscht worden. Die vom Großherzogtum neu beschafften Scheiden mußten nicht unbedingt über die preussischen Gewehrfabriken und die damit verbundene Abnahmekommission bezogen werden. Bei einer Neufertigung, z. B. durch Solinger oder Suhler Hersteller, wären die Scheiden ohne Abnahme ausgeliefert worden.

Daß dieses Seitengewehr keinen Eingang in die Literatur gefunden hat erscheint verständlich. Die um 1905 eingeführte Waffe dürfte spätestens durch die Ereignisse von 1918 (Kriegsende, Ende der Monarchie und Revolution) außer Dienst gestellt worden sein. Anfang der zwanziger Jahre erschienen bei allen Militär- und Zivilbehörden Anordnungen zur Entfernung der monarchischen Hoheitszeichen (Entnobilitierung). Unversehrtheit der beiden Großherzoglich Sächsischen Gendarmerie Seitengewehre läßt den Schluß zu, daß sie später als 1918/21 nicht mehr geführt wurden. Das Gefäß findet sich vereinzelt auch auf Degen, ähnlich dem preussischen Infanterie-Offizier-Degen n/M, montiert. Wobei inzwischen auch Kopien der Degen mit nachgegossenem Klappstichblatt aufgetaucht sind. Bisher sind diese Stück aber durch die Lunke im groben Guß relativ leicht zu erkennen.

Literaturangaben:

- 1) Die Sächsische Landgendarmerie, Selbstverlag der Sächsischen Staatspolizeiverwaltung, ca. 1927
- 2) Leo v. Pfannenbergl, Geschichte des Infanterie-Regiments Großherzog von Sachsen (5. Thüringisches) Nr. 94 und seiner Stammtruppen 1702-1912, Berlin 1912.
- 3.) Ernst Fiebig, Unsterbliche Treue, Berlin 1936
- 4) Karlheinz Bühler, Schutzpolizei und Gendarmerie in Thüringen, Zeitschrift für Heereskunde 1984
- 5) Alt, Das Königlich Preußische Stehende Heer, Erster Teil, Berlin 1869.
- 6) Ingo Löhken, Die Polizei-Uniformen in Preussen 1866-1945, Friedberg 1986
- 7) Gerd Maier, Preussische Blankwaffen, Teil VIII, Seite 1197 ff. Biberach 1981
- 8) Werner Blankenstein, Die Preussische Landjägerei im Wandel der Zeiten, Erfurt 1931. Darin der Artikel von E. Fiebig über die Uniformgeschichte der Gendarmerie.
- 9) Gerhard Seifert, Das Seitengewehr für Fahnenräger etc. Deutsches Waffen-Journal 1976.
- 10) Paul Pietsch, Die Formations- und Uniformierungs-Geschichte des preussischen Heeres 1808-1910, Berlin 1912 und erweiterte Neuauflage Hamburg 1963
- 11) Adalbert Mila, Uniformierungs-Liste des Deutschen Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Deutschen Marine, Berlin 1881.
- 12) Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen, Weimar div. Jahrgänge.

Erweitert Fassung eines Artikels aus dem Deutschen Waffen-Journal (DWJ) 11/1989.